

B u n d e s k a n z l e r a m t

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Geschäftszahl: 602.761/003-V/A/8/2003
Abteilungsmail: vpost@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Anna SPORRER
Pers. E-mail: anna.sporrer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2740
Ihr Zeichen 040010/7 -Pr.4/03
vom: 28.03.03
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst Stellung wie folgt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten wäre, dass die „gutachterlichen Äußerungen“ der ÖBFA zu Finanzierungsvorhaben für den Bund unentgeltlich sein müssen, da anderenfalls die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages anzunehmen wäre. Derartige Auftragsvergaben wären gemäß den Bestimmungen des BVergG 2002 abzuwickeln. Auf die Möglichkeit einer Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (vgl. § 27) darf jedoch aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Die Durchführung von Kreditoperationen durch die ÖBFA für „sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist“ kann zu wettbewerbsrechtlichen Problemen in jenen Fällen führen, in welchen (durch die Lukrierung von nur dem Bund zukommenden Vorteilen) Kreditoperationen begünstigt werden, in welchen der jeweilige Rechtsträger mit Privaten im Wettbewerb steht. Es wird daher im Einzelfall zu prüfen sein, ob es sich dabei um eine staatliche Beihilfe handelt; diesfalls wäre das Verfahren gemäß Art. 88

Abs. 3 EG-V einzuhalten. Darauf sollte in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf hingewiesen werden.

Wie bereits zutreffend in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, ist der Bereich des sog. „public debt managements“ vom Anwendungsbereich des BVergG 2002 (vgl. § 6 Abs. 1 Z 10 leg.cit.) ausgenommen. Ebenfalls zutreffend ist der Hinweis, dass „in jedem Einzelfall zu prüfen sein [wird], ob die jeweilige Kreditoperation in den vergaberechtsfreien Raum fällt oder eine dem Vergaberecht unterliegende Finanzdienstleistung darstellt“. Ausgehend von der ho Stellungnahme GZ 671.801/4-V/A/8/97 ist jedoch zu betonen, dass bei Kreditoperationen, die nicht unmittelbar für Gebietskörperschaften durchgeführt werden, **grundsätzlich** davon auszugehen ist, dass die Kreditoperation **nicht** iZm „public debt management“ steht (vgl. ho Erledigung GZ 671.801/4-V/A/8/97): *„Nach Auffassung der Republik Österreich dienen Darlehensaufnahmen des Staates und der Gebietskörperschaften grundsätzlich der öffentlichen Schuldbedeckung, stellen daher "öffentliche Kreditpolitik" (sg. public debt management) dar, das vom Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG ausgenommen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden lediglich Darlehensaufnahmen für Gebührenhaushalte (z.B. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit), die nicht dem Schuldenstand gemäß den Maastricht-Kriterien (öffentliche Schulden) zuzurechnen sind. Einzig die letztgenannten Darlehen der genannten öffentlichen Auftraggeber könnten unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen.“*

Die Darlehensaufnahme durch andere öffentliche Auftraggeber (Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände aus mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen) dürfte hingegen nicht grundsätzlich der öffentlichen Schuldbedeckung dienen. Dies müsste aber jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.“

Falls es sich nicht um „public debt management“ handelt, so unterliegt die Durchführung einer Kreditoperation selbst (Kreditaufnahme) dem BVergG 2002. Klarzustellen ist auch, dass auch iZm „public debt management“ alle anderen iZm der Durchführung der Kreditoperation selbst getätigten Dienstleistungen (sog. „akzessorische Dienstleistungen“) als die Durchführung eines Dienstleistungsvertrages (voraussichtlich prioritäre Dienstleistungen gem. Anhang III Kategorie 6) anzusehen ist, auf den die Bestimmungen des BVergG 2002, BGBl I Nr 99/2002, Anwendung finden. Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Z 6 BVergG 2002 kommt im Verhältnis ÖBFA – Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Rechtsträger nicht zur Anwendung, da der Bund gem. der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1

- 3 -

Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl Nr. 763/1992 idgF, alleiniger Eigentümer der ÖBFA ist.

In legistischer Hinsicht sei generell darauf verwiesen, dass unter

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm>

die Legistischen Richtlinien des Bundes samt einer Formatvorlage für die Erstellung von Gesetzesentwürfen abrufbar sind. Der vorliegende Entwurf sollte noch anhand der Legistischen Richtlinien überprüft werden.

22. April 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK